

Prüfung der Bauausgaben der Haushaltsjahre 2016 – 2021 der Stadt Besigheim

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	14.03.2023	Kenntnisnahme	öffentlich

I. Sachverhalt

Im Zeitraum vom 25.10.2021 bis zum 29.11.2021 wurden die Bauausgaben der Stadt Besigheim durch zwei Kollegen der Gemeindeprüfungsanstalt stichprobenartig geprüft. Von einer Schlussbesprechung konnte abgesehen werden. Die Verwaltung wurde von wesentlichen Ergebnissen der Prüfung mündlich unterrichtet. Dabei wurden einige Fehler sowohl in den Verfahren, wie auch bei den beauftragten Architekten gefunden, die in den der Beilage in Anlage 1 beiliegenden Anmerkungen zur Klärung aufgegeben wurden. Alle Anstände und Überzahlungen konnten während des Prüfungsverfahrens ausgeräumt werden. Die Kosten der Prüfung beliefen sich auf 25.760,25 €.

II. Beschlussvorschlag

Das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) und die Stellungnahme der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

III. Begründung

Sowohl die beiden Fachgruppen Hochbau und Tiefbau, wie auch der Zweckverband Gewerbegebiet Ottmarsheimer Höhe, wie die Eigenbetriebe Kläranlage und Wasserversorgung wurden in ihren Ausgaben der betreffenden Jahre geprüft. Die einzelnen relevanten Prüfungsanmerkungen sind der Vorlage in Anlage 1 beigelegt. Im Einzelnen wurden dazu folgende Mängel festgestellt zu denen wie folgt Stellung genommen wird:

RdNr A1:

Bemerkung: Die Vertragsstrafe bei Verstößen gegen die Verpflichtungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes wurde nicht immer vereinbart.

Stellungnahme:

Die Nichtvereinbarung wurde der Marktsituation geschuldet. In dieser Situation wurden bei öffentlichen Ausschreibungen selten oder in einigen Ausschreibungen auch keine Angebote bei der Angebotseröffnung vorgefunden.

Die Durchsetzung der Vertragsstrafe ist schwer bis unmöglich. Dennoch wird die Androhung neuerdings wieder in die Verträge aufgenommen. Allerdings erst ab einem Vergabevolumen von 20.000 € im Einzelfall. Die Vertragsstrafe soll auf maximal 5% des Gesamtumfangs beschränkt werden.

RdNr A2:

In einigen Fällen wurden Bauleistungen nicht produktneutral ausgeschrieben.

Stellungnahme:

Es ist nicht ausreichend, Produkte vorzugeben und mit der Bezeichnung „oder gleichwertig“ und einem für den Bieter freien Feld zur Angabe seines angebotenen Produktes auszuweisen, wenn die Möglichkeit besteht, eine produktneutrale Beschreibung zu erstellen. Vielmehr muss die Beschreibung des Produktes erschöpfend sein, damit der Bieter das Produkt ohne Nennung des Namens anbieten kann. Eine Ausnahme wird gemacht, bei der Verwendung von Produkten die zum Beispiel Kompatibilitätserfordernisse, Erfordernisse einer einheitlichen Wartung oder gestalterische Erfordernisse erfüllt werden müssen. Die GPA konnte diese Sonderfälle bei allgemeinen Bauaufgaben nicht erkennen. Ein Beispiel für eine Beschreibung dieser Qualität wurde bei der Ausschreibung für den Aufzug der dreizügigen Erweiterung der Friedrich- Schelling- Schule in der Beschreibung des geplanten Aufzugs gegeben: Statt es sich hier mit einer Produktvorgabe einfach zu machen beschreiben die Ingenieure die erforderliche Aufzugsqualität auf 10 Seiten des Leistungsverzeichnisses.

Besonders schwierig zu erfüllen sind diese Vorgaben bei brandschutzrelevanten Bauteilen, die eine Systemzulassung haben und deren Kompatibilität zu einander anhand dieser Zulassungen auszu-schreiben und nachzuweisen sind. Jedoch lässt die GPA hier die Nennung des Systems zu.

Die Architekten, die für die Stadt Bauaufgaben abwickeln, wurden bei einem Ortstermin auf diese Erfordernisse verpflichtet. Bei den Ausschreibungen zur Erweiterung der Friedrich- Schelling-Schule prüft die Verwaltung intensiv die Leistungsverzeichnisse (LV) und gibt die LV zur Ausschreibung frei, wenn diese Forderungen erfüllt sind.

RdNr: A3:

Die Angebote sämtlicher Fachlose wurden im Eröffnungstermin nicht gekennzeichnet.

Stellungnahme:

Die Pilzlochung der Angebote wird seit der Prüfung durchgeführt.

RdNr: A4:

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister vor der Bauauftragsvergabe wurden nicht eingeholt.

Stellungnahme:

Die Recherche im Gewerbezentralregister wird seit der Prüfung durchgeführt. Hier wurde ein Online-Zugang für die Stadt Besigheim geschaltet.

RdNr: A5

Das Ausführen von Stundenlohnarbeiten wurde nicht schriftlich beauftragt.

Architekten hatten in der Vergangenheit unvorhersehbare Leistungen mit einem Teil des LV als Stundenlohnarbeiten pauschal beschrieben. Bei der Vergabe dieser Aufwendungen darf jedoch nicht frei nach Rapporten gearbeitet werden, sondern es muss der Umfang festgelegt und separat beauftragt werden. Diese Beauftragungen nahm die Verwaltung bisher lediglich bei Nachträgen vor.

Stellungnahme:

Die für die Stadt tätigen Architekturbüros wurden auf dieses Erfordernis hingewiesen. Die Regelung wird zukünftig angewendet.

RdNr A6:

Die Ausschreibung und Abrechnung bituminöser Oberbauschichten entsprachen nicht den bauvertraglichen Regelungen.

Stellungnahme:

Wurde bei aktuellen Ausschreibungen geändert und eingehalten.

RdNr.: 15

Der Landschaftsbaufirma wurde Baustrom bezahlt.

Stellungnahme:

Der Betrag von 5.789,23 € wurde von der Firma zurückbezahlt.

RdNr.: 16

Die Ingenieurleistungen zur Erstellung des Mühlensteges wurden nicht europaweit ausgeschrieben.

Stellungnahme:

Die Verwaltung hatte bei der Umsetzung der Bauaufgabe des Mühlenstegs die Verwirklichung einer vorab beauftragten Studie die Direktvergabe gewählt, um die städtebaulichen Vorgaben und die Pla

nung des aus einem internationalen Wettbewerb hervor gegangenen Landschaftsplaners möglichst gut zu unterstützen. Damit das Projekt auf mehrere Schultern verteilt wurde, wurde ein in Besigheim ansässiger Tragwerksplaner als Bauleiter für diese Brücke beauftragt.

Bei weiteren Vergaben von Ingenieurleistungen wurde grundsätzlich und insbesondere bei Überschreiten des Schwellenwertes das Verfahren der VGV angewendet und von einem außerhalb der Verwaltung stehenden Büro durchgeführt.

Weitere Feststellungen der GPA wurden in Rückforderungen und als Verfahrensfehler beschrieben. Dazu wurde mit beauftragten Architekten ein Besprechungstermin anberaumt und die zu ändernden Grundlagen der Auftragsabwicklung erläutert. Alle hierzu festgestellten Überzahlungen konnten während des Prüfungsverfahrens ausgeräumt werden.

Im Einzelnen zurückgezahlt wurde in folgenden Projekten:

1	Neubau des Mühlenstegs Es wurden längere Vergusspfähle berechnet als eingebaut	Überzahlung	10.854,05 €
2	Neubau der Kindertagesstätte in Ottmarsheim Rohbauarbeiten, Abrechnung der Stahlmenge	Überzahlung	10.451,49 €
	Holzbauarbeiten, Doppelte Abrechnung von OSB Platten	Überzahlung	2.220,54 €
	Klempnerarbeiten, Nachlassabzug übersehen	Überzahlung	850,13 €
3	Landschaftsbauarbeiten Enztreppen Baustrom	Überzahlung	5.789,23 €
Gesamte Rückzahlungssumme:			<u>30.165,44 €</u>

Seitens der GPA wurden folgende Projekte geprüft:

1.	Kreisverkehr Nussrain	2018 – 2019	253.400,00 €
2.	Wohn- du Geschäftshaus „Krone“	2016 – 2018	3.316.500,00 €
3.	Mischwassersammler Enz „Düker“	2018 – 2019	243.800,00 €
4.	Feuerwehrhaus Ottmarsheim	2018 – 2019	2.650.000,00 €
5.	Sanierung Schwimmerbecken Freibad	2014 – 2016	1.400.000,00 €
6.	Filtersanierung Freibad	2019 – 2020	1.625.000,00 €
7.	KiTa Ottmarsheim	2018 – 2020	3.500.000,00 €
8.	Sanierung Liebensteiner Straße	2017 – 2018	150.000,00 €
9.	Sanierung Marienstraße	2018 – 2019	1.500.000,00 €
10.	Enzpark Enztreppen; Südpark Mühlensteg	2019 – 2020	4.600.000,00 €
11.	Kläranlage Phosphatfällung	2020 – 2021	21.300,00 €

Nach der Beratung des Gremiums wird das Ergebnis der Prüfung und der Gemeinderatsbeschluss dem Kommunalamt zur Prüfung vorgelegt.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

Keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die festgestellten Überzahlungen der GPA wurde dem Haushaltsplan 2022 gutgeschrieben.